

BGer 8C_217/2022 vom 18. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_217_2022

FR: TF 8C_217/2022 du 18 mai 2022

IT: TF 8C_217/2022 del 18 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Am 1. April 2022 (Poststempel) wurde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 15. März 2022 Beschwerde erhoben.

E. 2

Am 28. April 2022 (Poststempel) reichte A. _____ die gleichlautende Beschwerde nochmals ein mit der zusätzlichen Bemerkung, er sei auf das Geld angewiesen und warte auf die Entscheidung.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

E. 4

Das kantonale Gericht legte im angefochtenen Urteil in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in Würdigung der Akten ausführlich dar, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer den Tatbestand der Nichtannahme einer zumutbaren Stelle gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG erfülle und die Einstellung in der Anspruchsberechtigung - in teilweiser Gutheissung der Beschwerde - von 15 auf 14 Einstelltage zu korrigieren sei.

E. 5

Der Beschwerdeführer beschränkt sich in seinen letztinstanzlichen Eingaben vom 1. und 28. April 2022 im Wesentlichen auf eine Wiederholung des bereits vor dem kantonalen Gericht Vorgebrachten. Er beschäftigt sich nicht mit den für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen vorinstanzlichen Erwägungen, indem er weder rügt noch aufzeigt, inwiefern diese im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG offensichtlich unrichtig, d.h. unhaltbar oder willkürlich sein (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 mit Hinweisen) oder auf einer Rechtsverletzung gemäss Art. 95 BGG beruhen sollten.

E. 6

Da er folglich den Mindestanforderungen an die Beschwerdebegründung in keiner Weise zu genügen vermag, ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf das Rechtsmittel nicht einzutreten.

E. 7

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.